

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1978	Nummer 137 Letzte Nummer
--------------	-----------------------------------------------	-----------------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	12. 12. 1978	RdErl. d. Innenministers Errichtung des Prüfungsamtes für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande NW und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NW	2028
20310	20. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	2028
20310	21. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)	2030
23212	16. 11. 1978	RdErl. d. Innenministers Aufenthaltsräume und Wohnungen in Dachräumen; Befreiungen von der Vorschrift des § 62 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung (BauO NW)	2030
79033	23. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	2031
9211	28. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Autoaddressendienst; Voraussetzungen für die Weitergabe von Zulassungs- oder Ummeldedaten an Dritte für Zwecke von Werbung und Meinungsforschung; Erklärung des Fahrzeughalters über die Auswertung der Daten	2031

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
11. 12. 1978	2031
Bek. – Generalkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Hamburg	
Innenminister	
20. 12. 1978	2031
Bek. – Neufassung der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Erschließung (RAS-E)“	
Justizminister	
14. 12. 1978	2031
Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Bochum	
Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	2032
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
12. 12. 1978	2032
RdErl.- Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Tierschutzes bei der Rattenbekämpfung	

I.

2000

**Errichtung des Prüfungsamtes
für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen
Dienstes im Lande NW und für den gehobenen
Polizeivollzugsdienst des Landes NW**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1978 –
II B 4 – 6.20.02 – 33/78

1. Als Einrichtung des Landes gemäß des § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), – SGV. NW. 2005 – wird im Geschäftsbereich des Innenministers mit sofortiger Wirkung ein Prüfungsamt für die Durchführung der Laufbahnenprüfungen im gehobenen Dienst errichtet. Es führt die Bezeichnung:
Prüfungsamt für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande NW und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NW.
2. Das Prüfungsamt hat seinen Sitz in 4010 Hilden, Hochdahler Straße 280.
3. Das Prüfungsamt führt das Landeswappen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1958 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
Prüfungsamt für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.
4. Das Prüfungsamt untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Innenministers.

– MBl. NW. 1978 S. 2028.

20310

**Tarifvertrag
für die
Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 11. 1978 – IV A 4 12 – 01 – 00.00

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag für die Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 18. Juli 1970 wird durch den nachstehenden Zwölften Änderungstarifvertrag vom 11. Oktober 1978 geändert:

**Zwölfter Änderungstarifvertrag
vom 11. Oktober 1978 zum Tarifvertrag
für die Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 18. Juli 1970**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Landesbezirk Nordrhein-Westfalen –
vertreten durch den Landesbezirksleiter,
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag für die Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 18. Juli 1970, zuletzt geändert durch den Elften Änderungstarifvertrag vom 16. Mai 1978, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Urlaub beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 22 Arbeitstage,
 nach vollendetem 30. Lebensjahr 25 Arbeitstage,
 nach vollendetem 40. Lebensjahr 27 Arbeitstage.

Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Waldarbeiter betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte.

Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf sechs Arbeitstage verteilt, und nimmt der Waldarbeiter während dieser Zeit seinen Erholungsurlaub, wird ihm für jede volle Kalenderwoche, für die er Urlaub nimmt, ein zusätzlicher Arbeitstag als Urlaubstag gewährt.

Für den Waldarbeiter, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richtet sich der Anspruch auf den Erholungsurlaub nach diesem Gesetz, mit der Maßgabe, daß der Urlaub für den Jugendlichen, der im Laufe des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet, 22 Arbeitstage beträgt.

2. § 35 Abs. 10 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

3. Anlage 1 erhält nachstehende Fassung:

„Anlage 1

**Tabelle zum Ablesen des Urlaubsanspruches der Waldarbeiter
ab 1. Januar 1979**

Erreichte Tariftage im Urlaubsjahr*)	Urlaubstage		
	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	nach vollendetem 30. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
22– 32	2 Arbeitstage	3 Arbeitstage	3 Arbeitstage
33– 43	3 Arbeitstage	4 Arbeitstage	4 Arbeitstage
44– 54	4 Arbeitstage	5 Arbeitstage	5 Arbeitstage
55– 65	5 Arbeitstage	6 Arbeitstage	6 Arbeitstage
66– 76	6 Arbeitstage	7 Arbeitstage	7 Arbeitstage
77– 87	7 Arbeitstage	8 Arbeitstage	8 Arbeitstage
88– 98	8 Arbeitstage	9 Arbeitstage	9 Arbeitstage
99–109	9 Arbeitstage	10 Arbeitstage	10 Arbeitstage
110–120	10 Arbeitstage	11 Arbeitstage	12 Arbeitstage
121–131	11 Arbeitstage	12 Arbeitstage	13 Arbeitstage
132–142	11 Arbeitstage	13 Arbeitstage	14 Arbeitstage
143–153	12 Arbeitstage	14 Arbeitstage	15 Arbeitstage
154–164	13 Arbeitstage	15 Arbeitstage	16 Arbeitstage
165–175	14 Arbeitstage	16 Arbeitstage	17 Arbeitstage
176–186	15 Arbeitstage	17 Arbeitstage	18 Arbeitstage
187–197	16 Arbeitstage	18 Arbeitstage	19 Arbeitstage
198–208	17 Arbeitstage	19 Arbeitstage	21 Arbeitstage
209–219	18 Arbeitstage	20 Arbeitstage	22 Arbeitstage
220–230	19 Arbeitstage	21 Arbeitstage	23 Arbeitstage
231–239	20 Arbeitstage	22 Arbeitstage	24 Arbeitstage
240	22 Arbeitstage	25 Arbeitstage	27 Arbeitstage

*) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden errechnen sich die Tariftage nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 4 UAbs. 3 TVW.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1978

**Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse
der zum Forstwirt Auszubildenden
(TVA-F)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 11. 1978 – IV A 4 12 – 01 – 00.19

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 11. Oktober 1978 bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 11. Oktober 1978
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse
der zum Forstwirt Auszubildenden**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages
über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt
Auszubildenden**

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 wird wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2
Änderung des Tarifvertrages
über die Rechtsverhältnisse der zum
Forstwirt Auszubildenden**

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 (bekanntgegeben mit RdErl. v. 25. 11. 1974 – SMBI. NW. 20310 –) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 10 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.“

2. § 13 Abs. 2 und 3 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Auszubildende, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, erhält Erholungspausen nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Urlaubsdauer für ihn 26 Werkstage, vom 1. Januar 1979 an 22 Arbeitstage, beträgt, wenn er im Urlaubsjahr das 18. Lebensjahr vollendet.

(3) Der Erholungspausen für den Auszubildenden, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richtet sich nach den für einen gleichaltrigen Waldarbeiter jeweils maßgebenden Vorschriften.“

3. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern oder des Erziehungsberechtigten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarten der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland

höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern oder des Erziehungsberechtigten so weit von der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Er gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 11. Oktober 1978 geendet haben.

Mainz, den 11. Oktober 1978

– MBl. NW. 1978 S. 2030.

**Aufenthaltsräume
und Wohnungen in Dachräumen**
Befreiungen von der Vorschrift des § 62 Abs. 2
Nr. 2 der Landesbauordnung (BauO NW)

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1978 –
VA 2 – 100/62

1. **Allgemeines**

Nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BauO NW dürfen Aufenthaltsräume im Dachraum nur in dem Geschoß eingebaut werden, das unmittelbar über dem obersten Geschoß unterhalb des Dachraumes liegt. Diese Vorschrift schließt demnach den Einbau von Aufenthaltsräumen in höher gelegenen Dachgeschossen, insbesondere im Dachraum oberhalb der Kehlbalkenlage oder im sogenannten Spitzboden, aus. Nach dem heutigen Stand der Technik können Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen gegen den Ausbau von Aufenthaltsräumen in höher gelegenen Dachgeschossen Bedenken aus Gründen des Brandschutzes, der Sicherheit und Gesundheit nicht bestehen. In solchen Fällen würde die Beschränkung des § 62 Abs. 2 Nr. 2 BauO NW zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Die Abweichung von der Vorschrift ist auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar, wenn ihr im Einzelfall sonstige Vorschriften (z.B. über die zulässige Zahl der Vollgeschosse, über die Geschoßflächenzahl oder über die Stellplatzpflicht) nicht entgegenstehen. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn die Bauaufsichtsbehörden in den Fällen der Nrn. 2 und 3 auf Antrag Befreiung erteilen.

2. **Ein- und Zweifamilienhäuser und ähnliche Gebäude**

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie bei Gebäuden ähnlicher Größe und Nutzung, wie Wochenend- und Ferienhäusern kann der Einbau einer Einliegerwohnung oder einzelner Aufenthaltsräume im Dachraum oberhalb des ersten Dachgeschosses gestattet werden, wenn

- 2.1 höchstens zwei Vollgeschosse unterhalb des Dachraumes vorgesehen oder vorhanden sind,
- 2.2 die tragenden und aussteifenden Wände und ihre Unterstützungen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen sowie die Decken über diesen Geschossen mindestens feuerhemmend sind,
- 2.3 das Dach, soweit es Aufenthaltsräume, Wohnungen oder Treppenräume abschließt, unterseitig mindestens feuerhemmend bekleidet ist,
- 2.4 alle Geschosse mit Aufenthaltsräumen über mindestens eine notwendige Treppe in einem durchgehenden, von mindestens feuerhemmenden Wänden umschlossenen Treppenraum erreichbar sind,
- 2.5 jeder Aufenthaltsraum oder jede Wohnung in dem höher gelegenen Dachgeschoß mindestens einen zweiten gesicherten Rettungsweg über eine ins Freie führende Feuer- oder Nottreppe und/oder über Leitern der Feuerwehr hat.

Balkone, Loggien, Dachterrassen oder Fenster, die der Rettung über Leitern der Feuerwehr dienen sollen, müssen von einer für das Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen geeigneten Fläche jederzeit und unmittelbar mit Leitern erreichbar sein. Als Fenster zur Rettung von Menschen aus höher gelegenen Dachgeschossen kommen nur senkrechtstehende Fenster in einer Giebelwand in Betracht. Die Öffnungen dieser Fenster müssen in zusammenhängender Fläche im Lichten mindestens 90 cm breit und 120 cm hoch sein (§ 13 Abs. 4 AVO BauO NW); geneigte Fenster oder Oberlichter sind als Ausstiege zur Rettung von Menschen aus den höher gelegenen Dachgeschossen nicht geeignet.

§ 62 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 3 bleibt unberührt. Die Nrn. 2.2 bis 2.5 gelten nicht für „Nurdachhäuser“ mit nur einem ausgebauten Dachgeschoß über dem Erdgeschoß.

3. Gebäude besonderer Bauformen

Bedenken wegen der Sicherheit oder Gesundheit bestehen auch nicht bei Gebäuden besonderer Bauformen, bei denen die Geschosse nur teilweise von Dachflächen begrenzt werden und im übrigen im vollen Umfang den Anforderungen an Vollgeschosse entsprechen. Hierzu gehören insbesondere

- Gebäude mit Pultdächern oder mit asymmetrischen Satteldächern, bei denen die Geschosse nur auf einer Gebäudeseite von Dachflächen begrenzt sind,
- Gebäude, deren Dachflächen weitgehend durch Dachterrassen oder Dachloggien unterbrochen sind (z. B. „Hügelhäuser“).

Die Dachflächen, die Aufenthaltsräume, Wohnungen oder Treppenräume abschließen, müssen unterseitig mindestens feuerhemmend bekleidet sein, soweit nach anderen Vorschriften nicht weitergehende Anforderungen zu stellen sind. Nummer 2.5 gilt entsprechend, wenn nicht von jedem Aufenthaltsraum oder von jeder Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit eine zweite notwendige Treppe erreichbar ist.

– MBl. NW. 1978 S. 2030.

79033

Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 11. 1978 – IV A 4 33 – 20 – 00.00

Mein RdErl. v. 15. 12. 1972 (SMBI. NW 79033) wird wie folgt geändert:

1 Der Nummer 3.1 wird als Absatz 2 angefügt:

„Waldbauer, die jährlich mindestens 8 Wochen in der Schwachholzernte eingesetzt sind und aus diesem Grund eine leichte Motorsäge führen müssen, erhalten für die Beschaffung dieser Motorsäge (Zweitsäge) und einer dazugehörenden Ersatzkette eine Zuwendung in Höhe von einem Drittel der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 300,- DM.“

2 Nummer 6 erhält nachstehende Fassung:

„6 Buchungsstelle

Die Kosten nach Nummern 1 und 3 (Gerät für den Holzeinschlag) sind bei Kapitel 1026, Titel 543 7 „Sachkosten und Unternehmereinsatz“, Abschnitt 1 „Holzeinschlag und Rücken im Staatsforstbetrieb“ zu buchen. Die Kosten nach Nummer 2 (Schutzausrüstung und Schutzkleidung) sind bei Kapitel 1026, Titel 543 7, Abschnitt 11 „Sonstige Betriebsmaßnahmen im Staatsforstbetrieb“ zu verrechnen.

Der Lohnvorschuß nach Nummer 4 ist bei den Vorschüssen des Landeshaushalts zu buchen.“

– MBl. NW. 1978 S. 2031.

9211

Autoadressendienst

Voraussetzungen für die Weitergabe von Zulassungs- oder Ummelddaten an Dritte für Zwecke von Werbung und Meinungsforschung

Erklärung des Fahrzeughalters über die Auswertung der Daten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 11. 1978 – IV/A 2 – 21 – 17/2 – 83/78

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1978, S. 435, eine Verlautbarung über den Autoadressendienst bekanntgegeben.

Ich bitte, ab sofort entsprechend zu verfahren.

– MBl. NW. 1978 S. 2031.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 12. 1978 – I B 5 – 434 – 1/78

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Hamburg ernannten Herrn Fabio Martinez-Amor am 18. November 1978 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Luis Wybo Alfaro, am 19. September 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1978 S. 2031.

Innenminister

Neufassung der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Erschließung (RAS-E)“

Bek. d. Innenministers v. 20. 12. 1978 – V C 2 – 730.5

Mit Rd.Erl. v. 25. 9. 1972 (SMBI. NW. 2311) habe ich die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Teil: Erschließung (RAS-E)“ bekanntgemacht und empfohlen, sie im Städtebau anzuwenden. Ich habe darauf hingewiesen, daß die Richtlinien noch im größeren Rahmen erprobt und die gewonnenen Erfahrungen bei einer Neufassung der Richtlinien berücksichtigt werden sollen.

Die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen hat nunmehr die bisherigen Arbeitsergebnisse für eine Neufassung der „RAS-E“ interessierten Fachkreisen als Vorabdruck bekanntgegeben. Ziel der Veröffentlichung ist es, zu Stellungnahmen und Kritik anzuregen, die in einer endgültigen Fassung der RAS-E berücksichtigt werden sollen. Ich empfehle, von der Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorabdruck Gebrauch zu machen. Als Frist hierfür wird der 1. März 1979 genannt.

Der Vorabdruck erscheint in „Straße und Autobahn“, Heft 11 und 12/1978, beim Kirschbaum-Verlag, Siegfriedstraße 28, 5300 Bonn 2.

– MBl. NW. 1978 S. 2031.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Bochum

Bek. d. Justizministers v. 14. 12. 1978 – 5413 E – I B. 142

Bei dem Landgericht Bochum ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Bochum mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Landgericht Bochum

Kenn-Nummer: 5

- MBl. NW. 1978 S. 2031.

wenn es im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erfolgt und wenn dabei nicht mehr als vermeidbare Schmerzen entstehen. Die Anwendung von geeigneten Ködergiften ist ein zulässiges Verfahren zur Bekämpfung von Ratten.

Es kommt beim Auslegen des Ködergiftes darauf an, daß die wirksame Substanz von den Tieren mit ausreichender Sicherheit und in der erforderlichen Dosis aufgenommen wird, und daß die Wirkung möglichst schnell eintritt. Andererseits muß vermieden werden, daß die Umwelt mit dem Gift in unvertretbarer Weise belastet wird und daß andere Tiere (sonstige freilebende Tiere, Hunde, Katzen) oder Menschen, insbesondere Kinder, damit in Berührung kommen können.

Die üblichen und bewährten Ködergifte können mit großer Sicherheit in besonderen Köderkammern ausgelegt werden. Es handelt sich dabei in der Regel um einen aus geeignetem Material (z.B. Zinkblech) hergestellten, beiderseits offenen Kanal von ca. 80 m Länge und einem rechteckigen Querschnitt von ca. 7 x 8 cm, der in der Mitte einen Raum für die Aufnahme des Ködergiftes enthält. Das Gerät wird von oben durch Aufklappen eines verschließbaren Deckels mit dem Gift beschickt. Die in dieser Weise ausgelegten Giftköder werden von den Ratten mit großer Sicherheit aufgenommen. Das Verfahren ist praktisch erprobt und hat sich bewährt.

Ordnungsgemäß mit Hilfe von Köderkammern durchgeführte Aktionen zur Bekämpfung von Ratten entsprechen tierschützerischen Gesichtspunkten, weil das Gift dabei unter Verschluß gehalten und der Verbleib kontrolliert werden kann. Andere Tiere und Menschen werden nicht gefährdet. Die Verwendung von Köderkammern ist daher grundsätzlich empfehlenswert. Entsprechende Geräte sind im Handel erhältlich.

- MBl. NW. 1978 S. 2032.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Tierschutzes bei der Rattenbekämpfung

Rd.Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12.12.1978 - I C 3 - 4201 - 8431

Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten sind häufig wegen der erheblichen Schadwirkungen dieser Tiere (Seuchenübertragung, Beschädigungen an Gebäuden und sonstigen Anlagen, Vernichtung von Lebensmittel- und Futtervorräten usw.) notwendig bzw. gesetzlich vorgeschrieben. Nach § 14 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist daher auch das Töten schädlicher Tiere ausdrücklich zugelassen,

Justizminister

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1978 S. 2032.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.